



Hausordnung für Jugendclubs/-treffs (JC/JT) der Verbandsgemeinde Liebenwerda

1. Allgemeines/Verantwortlichkeiten

Träger der Einrichtung ist die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Liebenwerda. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages zwischen der Verbandsgemeinde Liebenwerda, der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Jugendclubvorstand. Der Vorstand ist für die Durchsetzung der Hausordnung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

2. Nutzungszeiten

I.	Sonntag bis Donnerstag	15:00 - 22:00 Uhr
II.	Freitag und Samstag	15:00 - 02:00 Uhr
III.	Feiertage	15:00 - 02:00 Uhr

(an Werk-, Sonn- und Feiertagen mit folgendem Werktag gilt die Regelung I. der o.g. Nutzungszeiten und bei einem folgenden Feiertag gilt die Regelung III. der o.g. Nutzungszeiten)

Das Betreiben von Musikanlagen ist stets nur in Zimmerlautstärke gestattet.

Nach 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten.

Im Bestreben auf eine gute Nachbarschaft mit den Anwohnern ist das Lärmen vor dem Gebäude untersagt. Mit der Schließzeit ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

3. Hausnutzung

Der **JC/JT** steht allen **Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und/oder jungen Menschen** offen. Eine Nutzerliste für die Nutzung der Räumlichkeiten wird durch den Vorstand des Jugendclubs einmal jährlich bei der Jugendkoordination der Verbandsgemeinde Liebenwerda vorgelegt. Mit Einverständnis der Nutzer des **JC/JT** können auch o.g. Zielgruppen aus dem Umland des Ortsteils den **JC/JT** als Gäste nutzen.

Schäden am Gebäude oder bauliche Veränderungen sind unverzüglich bei der Jugendkoordination der Verbandsgemeinde Liebenwerda oder der Ortsgemeinde Bad Liebenwerda anzuzeigen.

4. Spielregeln

Das Jugendschutzgesetz ist für alle Nutzer und Besucher des **JC/JT** bindend. Gewaltverherrlichende Musik, Bilder, Propagandamaterial sowie deren Äußerungen und Verbreitung, sind im und am **JC/JT** verboten. Diskriminierende Äußerungen sind strengstens untersagt. Bei Schlägereien, mutwilliger Zerstörung und Drogenkonsum/ Drogendealerei ist durch die Jugendclubleitung Hausverbot an die/den Betreffenden aussprechen. Diese gelten bei groben Verstößen sofort, bis zu dem Zeitpunkt, der schriftlich durch die Verbandsgemeinde Liebenwerda dem Betroffenen zugeht. Bei Widersetzen erfolgt eine Meldung oder Anzeige an die entsprechenden Behörden.

Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art (pyrotechnische Artikel sowie Gegenstände, die als Waffen missbraucht werden können) ist verboten.

Das Übernachten im und am JC/JT ist ausdrücklich untersagt!



5. Beschädigungen

Für fahrlässig/grobfahrlässig/vorsätzlich verursachte Beschädigungen des Gebäudes, des Umfeldes oder der Räumlichkeiten oder der vom **JC/JT** zur Verfügung gestellten Gegenstände haftet der Verursacher. Vorgefundene oder entstandene Schäden müssen unverzüglich dem Vorstand oder der Jugendkoordination der Verbandsgemeinde Liebenwerda oder der Ortsgemeinde gemeldet werden.

6. Haftung

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum von Besuchern wird keine Haftung übernommen.

7. Rauchen

Das Rauchen im Gebäude ist verboten. Raucher über 18 Jahre nutzen die dafür ausgewiesenen Raucherplätze.

8. Getränke

Die Belieferung mit Getränken durch Händler und das Aufstellen von Automaten jeglicher Art sind untersagt.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken an/von Jugendlichen unter 16 Jahren ist im Bereich und in den Räumlichkeiten des **JC/JT`s** verboten. Die Leitung des **JC/JT`s** behält sich vor, Besuchern den Alkoholenuss zu untersagen bzw. alkoholisierten Personen das Betreten zu verwehren.

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegt allen Nutzern und Gästen des **JC/JT`s**.

9. Schlüssel

Das Öffnen und Schließen der Einrichtung zu den Nutzungszeiten obliegt den Schlüsselinhabern (lt. Protokoll).

Die Weitergabe der Schlüssel durch die festgelegten Schlüsselinhaber ist nicht gestattet.

Der Verlust oder Beschädigung der Schlüssel ist umgehend der Jugendkoordination mitzuteilen.

10. Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen hat selbständig und wöchentlich zu erfolgen. Die Verantwortung dafür verbleibt bei den Jugendclubmitgliedern, eine Delegation auf Nutzer des **JC/JT`s** ist möglich.



11. Veranstaltungen/ Partys/ Feiern

Veranstaltungen/ Partys/ Feiern sind per „Antragsformular“ erst beim Ortsvorsteher/in und dann bei der Jugendkoordination 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Erforderliche Gestattungen wie z.B. GEMA und Ordnungsamt (ordnungsbehördliche Verfügung/Erlaubnis) müssen vor den Veranstaltungen vorliegen und sind vom Veranstalter zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch eine nachbarschaftliche Informationsweitergabe über die bevorstehende Veranstaltung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen die Eltern den Antrag unterschreiben, bei welchem sie die Haftung übernehmen.

12. Datenschutz

Jedem Gast, Besucher oder Nutzer dieses öffentlichen JC/JT `s ist es untersagt eine persönliche Datennutzung und Datenspeicherung anzulegen bzw. weiterzugeben. Im gesamten öffentlichen Bereich des JC/JT `s gilt die DSGVO (Datenschutz- Grundverordnung).

Dem Vorstand des JC/JT `s ist es aber gestattet, eine Auflistung aller dauerhaften Nutzer (Vorname; Nachname; Alter) der Einrichtung nach DSGVO-Richtlinien anzufertigen und unzugänglich aufzubewahren. Bei minderjährigen Nutzern ist eine Einwilligungserklärung sowie eine Fotoerlaubnis von den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Alle Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Personen, welche die öffentlichen Räumlichkeiten des Jugendclubs/-treffs nutzen, sind nach der DSGVO grundsätzlich nicht datenschutzrelevant. Dem JC/JT geht es darum bei öffentlichen Angeboten und Veranstaltungen sowie das soziale Zusammenleben der jungen Menschen zu dokumentieren, auch wenn einzelne Personen auf den Fotos, Videos und Tonaufnahmen zu identifizieren sind. Jeder Gast, Besucher oder Nutzer ist sich dessen Punkt bewusst, kann aber eine Löschung dieser Aufnahmen beim Fotografieren persönlich einfordern. Dieser Punkt gilt nicht bei nichtöffentlichen oder privaten Veranstaltungen, denn da haftet der Veranstalter als Privatperson.

13. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Nutzungsvertrag mit der Verbandsgemeinde Liebenwerda geregelt und ist für alle Besucher verbindlich. Besuchern, die sich der Hausordnung und den Weisungen des Vorstandes widersetzen, kann durch die im Nutzungsvertrag verantwortliche Person der Zutritt zum Haus und Gelände zeitweilig oder dauerhaft untersagt werden. Ein dauerhaftes Hausverbot erfolgt schriftlich durch die Jugendkoordination der Ortsgemeinde an die betroffene Person.

Mit dem Betreten des JC/JT `s erkennt jede Person diese Hausordnung an und ist verpflichtet das Jugendschutzgesetz, die DSGVO und die Hausordnung einzuhalten!

Verbandsgemeinde Liebenwerda, den 01.11.2023

Claudia Sieber

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Aushang zur Einwilligung zur Nutzung Ihrer Foto-, Video-, und Tonaufnahmen durch den JC/JT

Während Ihrer Nutzung dieser Räumlichkeiten des Jugendclubs/-treffs sowie dessen Veranstaltungen werden von Ihnen möglicherweise Fotos/Videos/Tonaufnahmen gemacht, die zum Teil für die Dokumentation und Nachberichterstattung sowie der Öffentlichkeitsarbeit dieses Jugendclubs/-treffs verwendet werden und so zum Beispiel auf der Webseite des Jugendclubs/-treffs, Freizeit- und Medienzentrum Regenbogen, in regionalen Printmedien und in den sozialen Netzwerken eingesetzt werden dürfen.

Durch Ihre Teilnahme bzw. Ihren Besuch geben Sie Ihr Einverständnis zur medialen Nutzung dieser Aufnahmen.

Ist dies von Ihrer Seite nicht gewünscht, müssen Sie dies unverzüglich der fotodokumentierenden Stelle oder Person vor Ort mitteilen.

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist:

**Verbandsgemeinde Liebenwerda
Freizeit- und Medienzentrum
Regenbogen**



Aushang Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche) Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Jugendliche		
		Kinder unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrabwehr treffen)			
§9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, brantweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren" : Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgaben von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren"			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. Nur an den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren"			

● = Beschränkungen, zeitliche Begrünzungen
werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben